

Brunnenkorporation Madetswil

STATUTEN

9. März 1994 CH

ÜBERSICHT

I.	Zweck und Bestand	§§	1 - 5
II.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	§§	6 - 12
III.	Organisation der Korporation	§§	13 - 26
IV.	Finanzielles	§§	26 - 35

I. Zweck und Bestand

§ 1

Unter der Firma Brunnenkorporation Madetswil besteht mit Sitz in Madetswil, Gemeinde Russikon, eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. OR.

§ 2

Zweck der Genossenschaft ist der Betrieb, der Ausbau und der Unterhalt ihrer Wasserversorgungsanlage, um die Mitglieder und Abonnenten mit gutem Trink- und Brauchwasser zu versorgen und für Feuerlöschzwecke das nötige Wasser zur Verfügung zu halten.

Die Genossenschaft gibt im Bereiche ihres Leistungsnetzes an jeden Haushalt zu angemessenen, im Streitfall durch den Richter festzusetzenden Bedingungen dasjenige Wasserquantum ab, das zum täglichen Bedarf notwendig ist. Bei Wassermangel soll eine gleichmässige Einschränkung aller Bezüger erfolgen.

§ 3

Die Genossenschaft übernahm bei der Gründung von der Zivilgemeinde Madetswil die bestehende Wasserversorgung mit Reservoir (ca. 60 m³), Quellen und Leitungsnetz zum Preise von Fr. 7'000.--.

§ 4

Die ganze Wasserversorgungsanlage ist unerlässliches Eigentum der Genossenschaft.

§ 5

Mitglied kann nur werden, wer innerhalb der Ortschaft Madetswil eine Liegenschaft besitzt und Wasser bezieht.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Jeder Grundeigentümer, dessen Grundstück an die von der Genossenschaft erstellte Wasserversorgung angeschlossen wird, ist verpflichtet, der Genossenschaft beizutreten.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuches und Zahlung einer Einkaufs- bzw. Anschlussgebühr gemäss Reglement.

Die Erben eines durch Tod ausscheidenden Mitgliedes treten ohne weiteres in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein. Uebernimmt nicht ein einzelner Erbe die Mitgliedschaft, so haben die Erben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

§ 7

Jeder Genossenschafter verpflichtet sich zur Zahlung der Gebühren gemäss Reglement. Dieses wird von der Generalversammlung festgelegt.

§ 8

Jede Handänderung einer Gebäulichkeit ist dem Vorstande mit den nötigen Angaben zu melden, und es gehen beim Verkauf die Rechte und Pflichten des bisherigen Eigentümers ohne weiteres auf den neuen über.

Die Genossenschafter sind verpflichtet, den zwangsweisen Uebergang der Mitgliedschaft für Veräusserung der Liegenschaft i.S. von Art. 850, Abs. III. OR, im Grundbuch vormerken zu lassen.

§ 9

Zu jedem neuen Gebäude wird nach Wunsch und Bedürfnis die Zuleitung erstellt, jedoch auf Rechnung des Gebäudebesitzers.

§ 10

Leitungen und jegliche Utensilien dürfen nur aus solidem Material fachgerecht erstellt werden. Dem Froste ausgesetzte Leitungen sind zu isolieren. Sodann ist jede Aenderung irgendwelcher Anlage oder Errichtung vor Inangriffnahme dem Vorstande zu melden.

§ 11

Es darf von einem jeden nur dasjenige Quantum Wasser verbraucht werden, welches für Haushaltung und Stall notwendig ist. In Fällen wie allgemeiner Wassermangel, Feuersausbruch, Leitungsbruch und dergleichen hat ein jeder Abonnent dafür besorgt zu sein, dass den Anordnungen des Vorstandes strikte Folge geleistet wird.

§ 12

Dem Vorstand steht das Recht zu, für gewisse Dauer die Speisungen der Jauchegruben, sowie das Bespritzen von Strassen, Garten und dergleichen zu verbieten.

III. Organisation der Korporation

§ 13

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand aus drei bis sieben Mitgliedern
- c) die drei Rechnungsrevisoren

§ 14

Der Generalversammlung, welche alljährlich ordentlicherweise im Frühjahr stattzufinden hat, fallen insbesondere folgende Geschäfte zu:

- a) die Festsetzung und Aenderung der Statuten
- b) die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und des Brunnenmeisters auf eine Amtsdauer von vier Jahren
- c) die Abnahme der Rechnung und gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Betriebsausschusses
- d) die Beschlussfassung über den Ankauf von Grundstücken, sowie die Ausführung von Neu- und Umbauten
- e) die Aufnahme von Darlehen, sowie Eingehen von Schuldverpflichtungen, soweit sie nicht durch den normalen Betrieb der Anlage bedingt sind
- f) die Genehmigung der Regulative über den Wasserbezug, die Festsetzung der Grundtaxen für jeden Anschluss und der jährlichen Wasserzinse
- g) die Festsetzung der Bussen
- h) die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen für den Vorstand und den Brunnenmeister
- i) die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

§ 15

Ausserordentlicherweise findet eine Generalversammlung statt, wenn dies der Vorstand anordnet oder die Einberufung derselben durch die Revisoren oder ein Zehntel der Mitglieder verlangt wird. Bei einem von den Revisoren oder den Mitgliedern gestellten Verlangen um Einberufung ist demselben inner 14 Tagen Folge zu geben. Die Revisoren können eine Generalversammlung auch selbst einberufen.

§ 16

Teilnahme- und stimmberechtigt an den Versammlungen ist jeder handlungsfähige Genossenschafter männlichen oder weiblichen Geschlechts, wobei die Vertretung je einer abwesenden Person durch eine mit schriftlicher Vollmacht anwesende gestattet ist (ein anderer Genossenschafter oder ein handlungsfähiges Familienmitglied des verhinderten Genossenschafters), sofern in der Einladung nicht ausdrücklich persönliches Erscheinen angefordert worden ist. Handlungsunfähige werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

§ 17

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme.

§ 18

Zur Gültigkeit eines Beschlusses bedarf es der absoluten Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen. Kommt ein Beschluss nicht zustande, so ist eine zweite Abstimmung durchzuführen, in welcher, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, das relative Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidend ist.

§ 19

Jeder Genossenschafter ist zur Annahme einer Vorstandswahl verpflichtet; soweit Art. 894 OR es zulässt, können auch Nichtgenossenschafter in den Vorstand gewählt werden.

§ 19 bis

Die Politische Gemeinde hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

§ 20

Der Präsident wird von der Generalversammlung bestellt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand mit Vizepräsident, Aktuar und Quästor und allfälligen Beisitzern selbst.

Es stehen dem Vorstande folgende Rechte und Pflichten zu:

- a) die Aufsicht über sämtliche Einrichtungen der Unternehmung, im besonderen wird ihm das Recht eingeräumt, nach Gutfinden die Hausinstallationen zu inspizieren
- b) Stellung von Anträgen irgendwelcher Art im Interesse der Genossenschaft, sowie Begutachtung von Eingaben aus dem Schosse der Letzteren
- c) die Aufnahme neuer Mitglieder gemäss § 6b
- d) die Besorgung aller übrigen, nicht nach Statuten oder Gesetzesvorschrift in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallenden Genossenschaftsgeschäfte

§ 21

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident, Quästor und Aktuar je zu zweien kollektiv.

§ 22

Dem Brunnenmeister ist in erster Linie die allgemeine Aufsicht und Besorgung der Einrichtungen der Wasserversorgung anvertraut, gemäss Pflichtenheft. Es können auch Nichtmitglieder gewählt werden.

§ 23

Der Verwalter hat für seine Funktionen, für eine vom Vorstande zu bestimmende Summe, Kautions- oder Bürgschaft zu leisten.

§ 24

Die Jahresrechnung ist je auf Ende des Kalenderjahres zu erstellen, wobei den Genossenschaftern Gelegenheit zu geben ist, diese während 10 Tagen vor der Generalversammlung an einem bestimmten Orte am Sitze der Genossenschaft einzusehen.

§ 25

Die Revisoren haben die in Art. 907 bis 909 OR umschriebenen Aufgaben zu erfüllen. Die Revisoren haben insbesondere zu prüfen, ob sich Betriebsrechnung und Bilanz in Uebereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt werden und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist.

IV. Finanzielles

§ 26

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Erzielung eines Reingewinnes ist nicht beabsichtigt.

§ 27

Die Genossenschaft erhebt insbesondere folgende Beiträge:

- a) eine jährliche Wasserbezugsgebühr gemäss Reglement und Tarif
- b) Anschlussgebühren gemäss Reglement
- c) Hydrantenbeiträge der Politischen Gemeinde

Die Höhe der Beiträge wird in einem Reglement und in einem Tarif festgelegt, die von der Generalversammlung gutzuheissen sind.

Massgebend bei der Festlegung der Beiträge ist die Erhaltung und gesunde Weiterentwicklung der Genossenschaft und ihrer Einrichtungen. Dabei sind namentlich auch die Grundsätze der kantonalen Verordnung betreffend Verwaltung und Rechnungsstellung über gewerbliche Gemeindebetriebe vom Jahre 1915, insbesondere bezüglich Abschreibungen, zu berücksichtigen.

Mit den Wasserbezugsgebühren werden die Projektierungs- Amortisations- und Verzinsungskosten der übergeordneten Anlagen (Quellfassungen, Pumpanlagen, Reservoirs usw.) sowie sämtliche Betriebs- und Unterhaltskosten der gesamten Anlage gedeckt.

Die Anschlussgebühren, zusammen mit den Subventionsbeiträgen, dienen zur Deckung der Erstellungskosten der übergeordneten Anlagen (Quellfassungen, Pumpanlagen, Reservoirs usw.).

§ 28

Die Anschlussgebühren, Wasserbezugsgebühren sowie andere Forderungen sind nach Anordnung des Vorstandes zu entrichten.

§ 29

Ergibt sich aus dem Betrieb der Genossenschaft ein Reinertrag, so sind von demselben, sofern er nicht im ganzen Umfange dem Genossenschaftsvermögen zugeführt wird, gemäss Art. 860 OR jährlich 5 % dem Reservefonds zuzuweisen.

§ 30

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen für die Politische Gemeinde Russikon und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

§ 31

Wer die Interessen der Genossenschaft grob oder beharrlich auf irgend eine Weise verletzt, kann auf Bericht und Antrag des Vorstandes ausgeschlossen, eventuell mit zeitweisem Wasserentzug, bzw. Busse bis Fr. 500.-- bestraft werden. Zivil- oder strafrechtliche Verfolgung bleibt für gewisse Fälle vorbehalten; durch Ausschluss wird der Betreffende von den finanziellen Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber nicht entbunden. Er haftet insbesondere für die vor seinem Ausscheiden aus der Genossenschaft von diesen eingegangenen Verpflichtungen gemäss Art. 876 OR für die Dauer von drei Jahren.

§ 32

Der Austritt kann nur begründeterweise erfolgen.

Der Austritt erfolgt:

- a) durch Hinschied des Genossenschafters
- b) durch Handänderung, wobei je die bisherigen Rechte und Ansprüche ohne weiteres auf die Erben bzw. Rechtsnachfolger übergehen
- c) durch Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten
- d) durch Ausschluss durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes

§ 33

In besonderen von der Generalversammlung zu genehmigenden Reglementen bzw. durch einzelne Beschlüsse werden bestimmt:

- a) die Einkaufs- bzw. Anschlussgebühr eintretender Genossenschaftler
- b) Wasserbezugsgebühren
- c) einschränkende Bestimmungen, die Wasserabgabe im allgemeinen betreffend
- d) die Pflichtordnung für den Brunnenmeister
- e) die Zahlung der pflichtigen Beiträge gemäss § 27

§ 34

Für eine Revision der Statuten ist eine Mehrheit von 2/3 der in einer Generalversammlung vertretenen Stimmen, für eine Auflösung und Liquidation der Genossenschaft 3/4 sämtlicher Stimmen erforderlich. Art. 889, Absatz 1, OR, bleibt vorbehalten.

Im Falle einer Liquidation wird das eventuell vorhandene Vermögen unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Genossenschafter oder ihre Erben verteilt.

§ 35

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 8. Oktober 1926 bzw. vom 5. November 1938, bzw. vom 17. Juli 1948, bzw. vom 17. August 1963.

Sie treten nach ihrer Eintragung im Handelsregister in Kraft.

Vorstehende Statuten sind in der heutigen Generalversammlung genehmigt worden.

Madetswil, 1. Juli 1976

Der Präsident:

Der Aktuar:

Neu-Auflage GV 2.6.94

Cuno Hartmann

Armin Meili